

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma ATP adhesive systems GmbH für Lieferungen zur Verwendung gegenüber:

- 1.) Einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer),
- 2.) juristischen Personen des Öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Präambel

- 1.) Allen Lieferungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Hiervon abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
- 2.) Der Lieferant behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch elektronischer Form – das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- 3.) Die in elektronischer oder anderer Form vorliegenden, allgemeinen Produktdokumentationen und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen sind nur soweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt. Der Lieferant übernimmt keine Haftung dafür, dass die gelieferte Ware für die vom Besteller in Aussicht gestellten Zwecke geeignet ist.
- 4.) Empfehlungen oder Vorschläge unserer Mitarbeiter zur Leistungsfähigkeit unserer Produkte werden aufgrund unserer in der Praxis gewonnenen Erfahrungen gegeben. Sie sind jedoch unverbindlich, stellen insbesondere keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar und entbinden den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen ebenfalls keine Beschaffenheitsangabe dar.

I. Vertragsabschluss, Lieferumfang

- 1.) Alle Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt mangels gesonderter Vereinbarung erst durch unsere schriftliche Bestätigung zu Stande. Dies gilt auch für zusätzliche Vereinbarungen und Nebenabreden.
- 2.) Der Lieferumfang richtet sich nach unserer schriftlichen Bestätigung. Eine Bezugnahme auf DIN-Vorschriften ist Leistungsbeschreibung und keine Zusicherung von Eigenschaften im Sinne einer Garantie. Die Übernahme einer solchen Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.

II. Preise / Zahlungsbedingungen

- 1.) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarungen „ab Werk“ und beziehen sich auf die in unseren Produktunterlagen spezifizierten Produkte gemäß ihrer jeweiligen Produktbeschreibung.
- 2.) Den Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe aufzuschlagen.
- 3.) Sofern sich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Gerät der Besteller mit seinen Zahlungen in Rückstand, kann der Lieferant vom Zeitpunkt des Verzuges an Zinsen der in der Höhe von den Banken berechneten Kreditkosten erheben, mindestens aber Zinsen i.H. v. 8%-Punkten über dem Basiszinssatz. Bei Zahlungsrückstand kann darüber hinaus der Lieferant nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Gerät der Besteller mit der Erfüllung seiner Zahlungen mehr als 3 Monate in Rückstand, so kann der Lieferant durch schriftliche Mitteilung an den Besteller von dem Vertrag zurücktreten und vom Besteller Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen.
- 4.) Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Aufrechnungs- /Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit berechtigt, als sein Anspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 5.) Diskontofähige oder ordnungsgemäß versteuerte Wechsel werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages an, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

- 1.) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferanten setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat, ggf. vereinbarte Sicherheiten gestellt und alle weiteren Vorbedingungen erfüllt sind.
- 2.) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Kann der Lieferant absehen, dass er nicht in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen innerhalb der vertraglich festgesetzten Fristen zu erfüllen, hat er den Besteller davon unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen, ihm die Gründe mitzuteilen sowie nach Möglichkeit ihm den voraussichtlichen Erfüllungstermin zu nennen. Benachrichtigt der Lieferant den Besteller nicht entsprechend, ist der Besteller berechtigt, Ersatz der Kosten zu verlangen, die ihm aufgrund des Umstandes entstehen, dass er eine solche Mitteilung nicht erhalten hat.
- 3.) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrungen sowie beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferanten liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferanten nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Besteller unverzüglich mitgeteilt.
- 4.) Erwächst dem Besteller in Folge Verzugs des Lieferanten ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % des Vertragswertes, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Lieferung der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
- 5.) Setzt der Besteller dem Lieferanten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit – eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche bestehen – ungeschadet der unter VII. Haftung aufgeführten Voraussetzungen – nicht.
- 6.) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Sobald eine Abnahme zu erfolgen hat – außer bei berechtigter Annahmeverweigerung – ist der Abgabetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 7.) Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung des Verzugs bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- 8.) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist er dem Lieferanten für den hierdurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen erstattungspflichtig. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

IV. Gefahrübergang, Abnahme

Mangels besonderer Lieferklauseln im Vertrag geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfol-

gen oder der Lieferant noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

V. Gewährleistungsfrist

Gewährleistungsansprüche wegen Mängel verjähren nach Abnahme der Lieferung in 12 Monaten. Anstelle der vorstehenden Frist gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist, wenn Schadenersatzansprüche wegen eines vom Lieferanten zu vertretenden Mangels aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend gemacht werden oder auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden durch den Lieferanten oder seine Erfüllungsgehilfen gestützt sind.

VI. Gewährleistungsanspruch

Im Rahmen der Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel haftet der Lieferant unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich der unter VII. Haftung im Rahmen dieser Bedingungen aufgeführten Regelungen – nach folgender Maßgabe:

- 1.) Der Lieferant haftet nach seiner Wahl auf Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung. Die Feststellung eines offensichtlichen Sachmangels ist dem Lieferanten innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 2.) Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferant – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.
- 3.) Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt des Vertrages, wenn der Lieferant – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht zur Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach dem Abschnitt VII. Haftung dieser Bedingungen.
- 4.) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere folgende Fälle: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – sofern sie nicht vom Lieferanten zu verantworten sind.
- 5.) Die Haftung des Lieferanten besteht nicht, wenn der Mangel für das Interesse des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
- 6.) Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferanten für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

VII. Haftung

- 1.) Der Besteller kann über die ihm in diesen Bedingungen zugestandenen Ansprüchen hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragsseinbußen oder jeden anderen indirekten oder Folgeschaden auch aus außervertraglicher Haftung oder sonstiger Rechte, die wegen etwaiger Nachteile mit der Lieferung zusammenhängen, gegen den Lieferanten geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Der Lieferant haftet jedoch bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat, so wie wenn der Lieferant nach Produkthaftungsgesetz für Personen an privat genutzten Gegenständen zu haften hat.
- 2.) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgenommen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- 1.) Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Lieferung durch den Lieferanten liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dieser hätte ausdrücklich den Rücktritt schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch den Lieferanten liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Im Fall der Rücknahme der Lieferung ist der Lieferant zur Verwertung dieser berechtigt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 2.) Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstählen ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 3.) Bei einer Verbindung/Vermischung des Liefergegenstandes mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Waren durch den Besteller, gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass das Miteigentum des Lieferanten an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung ist.
- 4.) Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass dieser mit seinem Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt vereinbart.
- 5.) Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers.

IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 1.) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller gilt ausschließlich das materielle Recht des Landes des Lieferanten. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.
- 2.) Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben. Einer Unterwerfung unter ein Schiedsgericht der internationalen Handelskammer bedarf der ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung.
- 3.) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferanten und Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, unterliegen der Schriftform.

X. Umgang mit personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von uns im Rahmen der nach dem Datenschutzgesetz zulässigen Art und Weise erhoben, verarbeitet und genutzt.

XI. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, an einer Regelung mitzuwirken, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Geschäftsbedingungen am nächsten kommt.